



EVANGELISCHE FACHSTELLE  
für Arbeits- und Gesundheitsschutz

# KOMPASS FÜR ARBEITSMEDIZIN

## 54. TREFFEN DER KOORDINATOR\*INNEN 2026

Foto: © Inna Rempel / Landeskirche Hannovers

## Kompass für Arbeitsmedizin



1. Aufbau und Struktur



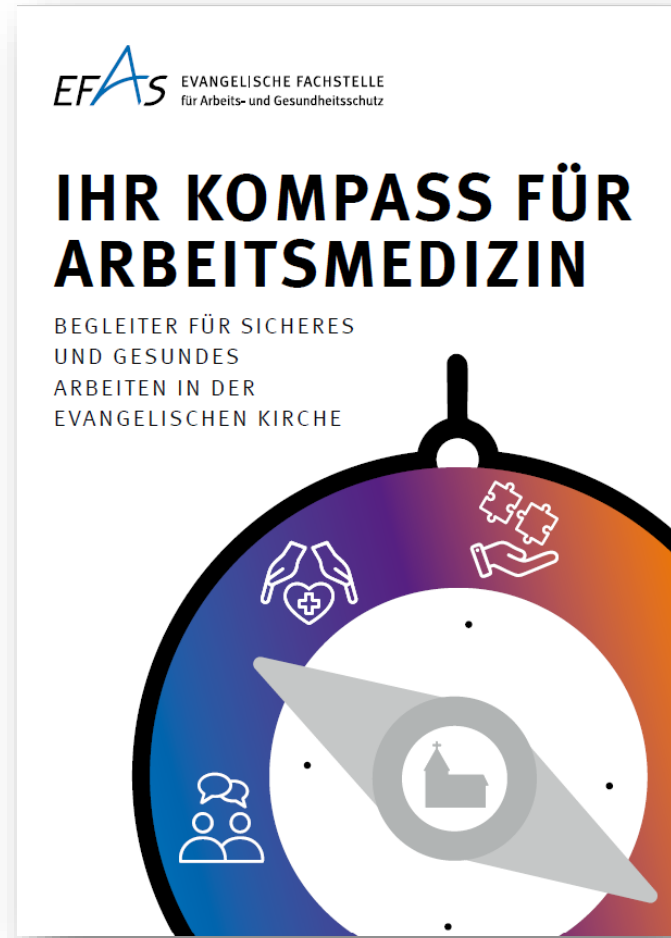
2. Begleitmaßnahmen zur  
Veröffentlichung



3. Gruppenarbeit

- Ziel: Übertragung der Vertragsinhalte mit BG prevent und gesetzlicher Grundlagen in praktisch umsetzbare Hilfen für Arbeitgebende
- Verweise zu Regelwerken, Informationsseiten, EFAS-Dokumenten (Links & QR-Codes = interaktives Dokument mit Verknüpfungen)
- PDF-Datei (einzelne Printexemplare verfügbar)
- Postkarte mit Link zum Kompass als Printversion verfügbar
- Veröffentlichungsziel: Juni 2026

# 1. KOMPASS - TITEL



## INHALT

Intro	5
<b>1. EINFÜHRUNG</b>	<b>6</b>
1.1 Grundlagen	6
1.2 Arbeitsmedizin in der EKD	7
• Geltungsbereich und Umfang des arbeitsmedizinischen Betreuungsvertrags	9
• Ansprechpersonen in der arbeitsmedizinischen Betreuung	11
• Buchung von arbeitsmedizinischen Leistungen	12
• Beschwerdemanagement zur Verbesserung von Qualität und Zufriedenheit	13
1.3 Aufgaben der Arbeitgebenden	14
<b>2. UMSETZUNG</b>	<b>15</b>
<b>Arbeitsmedizinische Beratung</b>	<b>15</b>
• Arbeitsmedizinische Informationsveranstaltungen	17
• Arbeitsmedizinische Beratung per Video	17
<b>Arbeitsmedizinische Vorsorge</b>	<b>18</b>
• Arbeitsmedizinische Vorsorge per Video	19
• Inhalte der arbeitsmedizinischen Vorsorge	21
• Vorsorgekartei und -bescheinigung	22
<b>Mitwirkungsleistungen der Betriebsärztinnen und -ärzte</b>	<b>23</b>
• Mutterschutz	24
• Betriebliche Wiedereingliederung von Langzeiterkrankten	29
• Jugendarbeitsschutz	32
<b>3. ARBEITSBEREICHE UND BETREUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>34</b>
3.1 Arbeiten im Büro und mobile Bildschirmtätigkeit	35
3.2 Seelsorge	38
3.3 Soziale Beratung – stationär und mobil	40
3.4 Stationäre und ambulante Pflege	42
3.5 Betreuung in Krippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Waldkindergarten	46
3.6 Betreuung in Schule, Hort, offener Ganztagschule sowie in der Kinder- und Jugendfreizeit	51
3.7 Küster-, Mesner- und Hausmeister Tätigkeiten	53
3.8 Hauswirtschaftliche Tätigkeiten	56
3.9 Grünpflegetätigkeiten, Arbeiten auf dem Friedhof und im Forst	60
3.10 Kirchenmusik	65
3.11 Tätigkeiten im Ausland	67
<b>4. ANHANG</b>	<b>69</b>
4.1 Definitionen Eignungsbeurteilung und Einstellungsuntersuchung	69
4.2 Überblick über die Betreuungsleistungen	71
4.3 Gesetze, Verordnungen und Vorschriften	74
4.4 Abkürzungen	75
<b>5. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN</b>	<b>76</b>

## 1. EINFÜHRUNG

### 1.1 Grundlagen

Arbeitsmedizin befasst sich mit dem Schutz und der Förderung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Dazu werden Arbeitsbedingungen beurteilt, Schutzmaßnahmen entwickelt und die Gesundheit der Mitarbeitenden im Blick behalten.

#### IHRE AUFGABE ALS ARBEITGEBENDE/-R IST ES:

- Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen (körperliche und psychische Belastungen am Arbeitsplatz zu beurteilen),
- Schutzmaßnahmen daraus zu entwickeln und umzusetzen sowie
- arbeitsmedizinische Vorsorgen anzubieten, wenn nötig (auf Basis der Gefährdungsbeurteilung).

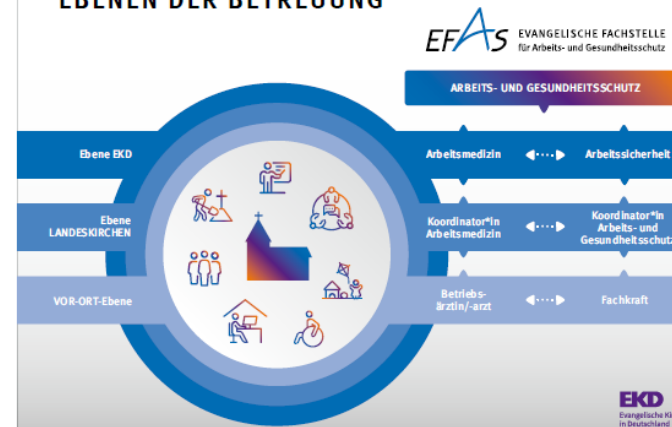
Betriebsärztinnen und -ärzte unterstützen Sie dabei und beraten Sie.

#### DEN RECHTLICHEN RAHMEN FÜR DIE ARBEITSMEDIZIN BILDEN VERSCHIEDENE GESETZE UND VERORDNUNGEN:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG): Pflichten zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
- Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG): Aufgaben der Betriebsärztinnen und -ärzte,
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV): Regelung zu Vorsorgen,
- Mutterschutzgesetz (MuSchG): Schutz von werdenden und stillenden Müttern und ihrer Kinder am Arbeitsplatz. Es ermöglicht der Frau die Fortführung ihrer Erwerbstätigkeit, soweit dies verantwortlich ist, und wirkt Benachteiligungen entgegen,
- Sozialgesetzbücher V und IX: Wiedereingliederung Langzeiterkrankter und Teilhabe am Arbeitsleben sowie
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz.



## PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE EKD – EBENEN DER BETREUUNG



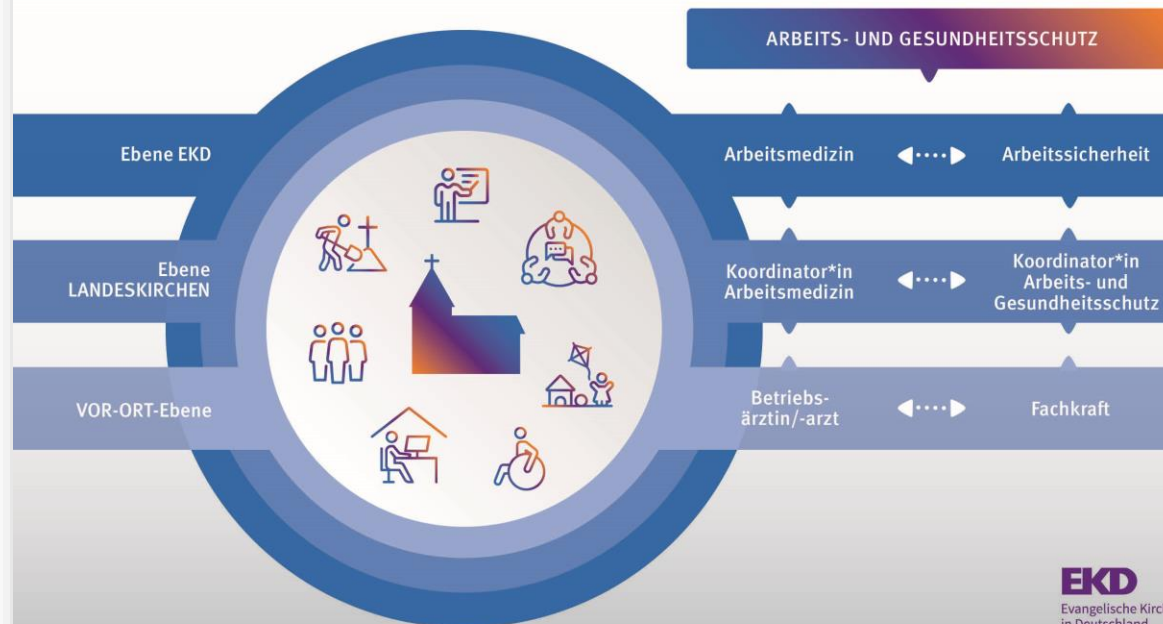
### 1.2 Arbeitsmedizin in der EKD

Die Arbeitsmedizin ist ein Teilgebiet der Medizin, das auch in kirchlichen Einrichtungen relevant ist. Bei Tätigkeiten für die Kirche gibt es, wie in anderen Arbeitsbereichen auch, gesundheitliche Risiken für Mitarbeitende – sei es durch körperliche Belastungen, psychische Herausforderungen oder andere Arbeitsbedingungen. Alle Mitarbeitenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland haben Anspruch auf eine arbeitsmedizinische Betreuung.



## PRÄVENTIONSKONZEPT FÜR DIE EKD – EBENEN DER BETREUUNG

**EFAS** EVANGELISCHE FACHSTELLE  
für Arbeits- und Gesundheitsschutz



**EKD**  
Evangelische Kirche  
in Deutschland

Die Tabelle zeigt Beratungsleistungen für unterschiedliche Zielgruppen:

BERATUNGSLEISTUNG DES BETRIEBS- ARZTES/DER BETRIEBSÄRZTIN	ZIELGRUPPE	BEMERKUNGEN
Gefährdungsbeurteilung	Arbeitgebende	Unterstützung bei der Erstellung
Arbeitsplatzgestaltung, Einsatz von Arbeitsmitteln und Schutzmaßnahmen	Arbeitgebende, Mitarbeitende, Mitarbeitervertretung	Beratungsleistung
Begehungen der Arbeitsstätten	Arbeitgebende, Mitarbeitende	zum Kennenlernen der tatsächlichen Arbeitsplätze und aus besonderem Anlass, z. B. bei der Umgestaltung von Arbeitsplätzen
Arbeitsschutzausschuss	Arbeitgebende	Mitglied im Arbeitsschutzausschuss entsprechend ASiG
Gefährdungen und Belastungen, z. B. Infektionsgefahren, psychische Belastungen und natürliche UV-Strahlung	Arbeitgebende und Verantwortliche, Mitarbeitervertretung	auch Beratung zum Arbeitsplatz von ehrenamtlichen Mitarbeitenden
Informationsveranstaltungen	Verantwortliche, Mitarbeitende	Beteiligung

Betriebsärztinnen und -ärzte arbeiten unabhängig und vertraulich. Sie unterliegen der Schweigepflicht. Sie überprüfen keine Arbeitsfähigkeiten von Mitarbeitenden (Krankschreibungen) (§3 ASiG).

## Arbeitsmedizinische Informationsveranstaltungen

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Betreuung können Sie Informationsveranstaltungen als Teil des BG prevent-EKD-Betreuungsvertrags nutzen. Sie bieten die Möglichkeit, Ihnen als Arbeitgebende und Mitarbeitenden wichtige Themen rund um Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz näher zu bringen. Wichtige Themen wären z. B. Ergonomie am Arbeitsplatz oder Aufklärungen über arbeitsbedingte Gefährdungen wie Lärm, Hauterkrankungen, Muskel-Skelett-Belastungen, UV-Strahlung oder Infektionen.

Mit diesen Informationsveranstaltungen fördern Sie das Verständnis für Gesundheitsrisiken und Schutzmaßnahmen und tragen so zu gesünderen und motivierteren Mitarbeitenden bei.

Nähere Hinweise zur Umsetzung finden Sie im [Infoblatt zu Informationsveranstaltungen](#).



Infoblatt zu Informationsveranstaltungen

## Arbeitsmedizinische Beratung per Video

Eine arbeitsmedizinische Beratung kann auch mittels digitaler Medien erbracht werden. Diese digitalen Leistungen stehen allen Mitarbeitenden der EKD offen und ergänzen die Vor-Ort-Betreuung und Beratung der Betriebsärztinnen und -ärzte.

Im Prinzip können damit alle Beratungsleistungen, die keine körperliche Untersuchung oder Schutzimpfung enthalten, per [Videoberatung](#) geleistet werden. So entfallen Fahrzeiten für alle beteiligten Personen.

Die [Buchung von Videoberatungen](#) erfolgt zentral über die Terminbuchungsplattform für die EKD. Eine Zuordnung zu einem bestimmten Gesundheitszentrum ist nicht erforderlich. Mitarbeitende können sich unabhängig vom Standort einwählen – ob aus dem Büro, der Einrichtung oder dem Mobilien Arbeiten.



Infoblatt zur Videoberatung

Buchung von Vorsorgen und Sammelterminen



## ARBEITS- MEDIZINISCHE VORSORGE

**B**etriebsärztinnen und -ärzte beraten Mitarbeitende, um deren Gesundheit am Arbeitsplatz zu schützen. Arbeitsmedizinische Vorsorge ergänzt die bestehenden Schutzmaßnahmen und hilft, arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken frühzeitig zu erkennen. Ein wichtiger Teil ist das Beratungsgespräch, oft ergänzt durch eine körperliche Untersuchung. Arbeitsmedizinische Vorsorge findet vertraulich mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt statt.

### ARTEN DER ARBEITSMEDIZINISCHEN VORSORGE:

- Die **Angebotsvorsorge** muss für bestimmte gefährdende Tätigkeiten von Arbeitgebenden schriftlich angeboten werden. Die Teilnahme ist für die Mitarbeitenden freiwillig.
- Die **Pflichtvorsorge** muss bei besonders gefährdenden Tätigkeiten regelmäßig durchgeführt werden. Eine Teilnahme ist Beschäftigungsvoraussetzung.
- Die **Wunschvorsorge** kann von Mitarbeitenden bei Vermutung einer Gesundheitsgefahr verlangt werden.

Die Vorsorge erfolgt in den Gesundheitszentren der BG prevent. Bei einer Buchung von Vorsorgen für mindestens zehn Personen kann ein Sammeltermin in den kirchlichen Einrichtungen stattfinden. Sammeltermine werden über die BG prevent-Gesundheitszentren per Mail oder telefonisch vereinbart.

### Arbeitsmedizinische Vorsorge per Video

Ausgewählte arbeitsmedizinische Vorsorgen können auch digital erfolgen, wenn keine körperliche Untersuchung oder Impfleistung notwendig ist. Die erste Vorsorge muss jedoch in Präsenz stattfinden. Eine zertifizierte Software ermöglicht den sicheren Ablauf. Die Buchung erfolgt über die Terminbuchungsplattform für die EKD und die BG prevent-Gesundheitszentren.

**Hinweise der BAA zur Angebotsvorsorge**

**Kontaktlisten der Gesundheitszentren für die Terminbuchung**

**Informationen für die Buchung von Sammelterminen**

**Infoblatt zur Videoberatung**

Umsetzung der Arbeitsmedizin in der EKD 19

Broschüre zum Mutterschutz



## Mutterschutz

Als Arbeitgebende müssen Sie sicherstellen, dass alle Arbeitsplätze sicher sind – auch für Schwangere und Stillende. Dazu gehört, dass Sie für jede Tätigkeit mögliche Gefährdungen ermitteln (Gefährdungsbeurteilung), egal welches Geschlecht die Mitarbeitenden haben. Einer schwangeren oder stillenden Frau soll die Fortführung ihrer Tätigkeiten ermöglicht und es soll möglichen Benachteiligungen entgegen gewirkt werden.

Gefährdungsbeurteilung für den Mutterschutz



### WAS IST ZU TUN?

- **Vor Aufnahme der Tätigkeit:** Ermitteln Sie mögliche Gefährdungen und dokumentieren Sie diese (anlassunabhängige Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz).
- **Bei Schwangerschaft:** Melden Sie die Schwangerschaft der Aufsichtsbehörde und ermitteln Sie mögliche Gefährdungen erneut (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung nach dem MuSchG).
- **In der Stillzeit:** Ermitteln Sie mögliche Gefährdungen erneut (anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung nach dem MuSchG).



**SCHUTZMASSNAHMEN** müssen in der Reihenfolge ergriffen werden: Substitution der Gefährdung, gefolgt von technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen.

### DREI MÖGLICHKEITEN NACH DER ÜBERPRÜFUNG:

- Keine Gefährdung vorhanden: Weiterbeschäftigung ohne Änderungen möglich (keine Schutzmaßnahmen erforderlich).
- Unverantwortbare Gefährdung vorhanden: Anpassung der Arbeitsbedingungen nach dem **STOP-Prinzip**.
- Unverantwortbare Gefährdung nicht vermeidbar: Betriebliches Beschäftigungsverbot aussprechen. Das betriebliche Beschäftigungsverbot bezieht sich damit nicht auf den Gesundheitszustand der schwangeren oder stillenden Frau, sondern ausschließlich auf die Arbeitsbedingungen.

### LEISTUNGEN DER BETRIEBSÄRZTINNEN UND -ÄRZTE

Sie können sich bei der Gefährdungsbeurteilung und bei Fragen zum Mutterschutz von Betriebsärztinnen und -ärzten beraten lassen („Mutterschutzberatung“). Diese unterstützen Sie auch bei der Planung von Schutzmaßnahmen. Ebenso können schwangere Mitarbeiterinnen eine Beratung zu Gefährdungen am Arbeitsplatz erhalten.



## ABLAUFSCHEMA ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR ARBEITGEBENDE

### GRUNDLAGE

### AB MITTEILUNG DER SCHWANGERSCHAFT



Ein betriebliches Beschäftigungsverbot kann ausschließlich durch die Arbeitgebenden ausgesprochen werden. Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung. Betriebsärztinnen und -ärzte können fachlich beraten und eine Empfehlung aussprechen; die Entscheidung liegt jedoch bei der Arbeitgeberseite.

Ein ärztliches Beschäftigungsverbot wird in der Regel durch die behandelnde Ärztin oder den Arzt (z. B. Gynäkologin/ Gynäkologe) ausgesprochen, wenn die Gesundheit einer schwangeren Frau oder ihres Kindes durch die Arbeit gefährdet ist. Dann darf die Frau ganz oder teilweise nicht weiterarbeiten. Das ärztliche Beschäftigungsverbot ist klar von der arbeitsmedizinischen Betreuung zu unterscheiden.

ABBILDUNG Grundpflichten von Arbeitgebenden und ärztliche Aufgaben beim Mutterschutz, angepasst nach MuSchG 10.1.01, 2023



## 3.2 Seelsorge

Die Seelsorge in der evangelischen Kirche umfasst viele Bereiche, z. B. die gemeindliche Seelsorge, Krankenhausseelsorge, Gefängnisseelsorge und Notfallseelsorge.

Die gemeindliche Seelsorge umfasst Gespräche (z. B. bei Taufen, Hochzeiten, Trauerfällen), (Kinder-) Gottesdienste, Konfirmandenarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Sterbebegleitung und Beerdigungen. Die Krankenhausseelsorge begleitet Patientinnen und Patienten während ihres Krankenhausaufenthalts. Die Notfallseelsorge bietet Menschen in Krisensituationen (z. B. Unfälle, Todesfälle) Beistand an. Die Gefängnisseelsorge unterstützt Gefangene und Mitarbeitende durch Einzelgespräche, Gottesdienste, Begleitung bei Ausgängen und kann Kontakte zu Angehörigen begleiten.

Diese Tätigkeiten können zu psychischen Belastungen durch hohen Zeitdruck, seelische Belastungen oder Aggressionen führen. Es gibt jedoch keine standardisierte Vorsorge, aber eine Wunschvorsorge kann bei Bedarf ermöglicht werden. In der Seelsorge besteht in der Regel keine Infektionsgefährdung, die eine arbeitsmedizinische Vorsorge erfordert. Bei schwangeren Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendarbeit gelten andere Kriterien bezüglich einer möglichen Gefährdung (siehe Kapitel Mutterschutz).

Die EFAS hat in Zusammenarbeit mit dem arbeitsmedizinischen Dienstleister Informationsveranstaltungen für Pastorinnen/Pastoren und Pfarrerinnen/Pfarrer entwickelt, die die Themen arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge, Umgang mit Stress sowie Erste Hilfe umfassen. Diese können bei Interesse über die landeskirchlichen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Arbeits- und Gesundheitsschutz organisiert werden.



Hinweise zur Infektionsgefährdung in der Krankenhausseelsorge

MUTTERSCHUTZ  
Seite 24



### ARBEITSMEDIZINISCHE BERATUNG

ANLASS	LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
Seelsorge	Beratung zu Gefährdungen und psychischen/ physischen Belastungen sowie zur ergonomischen Ausstattung des Arbeitsplatzes
Ggf. bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Seelsorge	einmalige Impfberatung inklusive Impfangebot

### ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

ANLASS	KRITERIEN Angebot Pflicht	LEISTUNG durch den Betriebsarzt/die Betriebsärztin
Bildschirmtätigkeit (Vorsorge „Bildschirmgeräte“)	Arbeit an Bildschirmgeräten	Anamnese, Beratung zu Belastungen der Augen (insbesondere bei Fehlsichtigkeit), Untersuchung der Sehfähigkeit und evtl. Empfehlung für eine Bildschirm- Arbeitsbrille
Wunschvorsorge		Vorsorge auf Wunsch der betroffenen Person

### ARBEITSMEDIZINISCHE MITWIRKUNGSLEISTUNG – SEELSORGE

<b>Mutterschutz</b>	Beratung und Unterstützung Arbeitgebende bei Umsetzung Mutterschutzgesetz, Beratung Schwangerer und Arbeitgebender zu Gefährdungen am Arbeitsplatz
<b>Wiedereingliederung Langzeiterkrankter</b>	Beratung Mitarbeitende und Arbeitgebende zur Wiedereingliederung, Empfehlungen für zielgerichtete Maßnahmen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit

## 3.5 Betreuung in Krippe, Kindertagesstätte, Kindergarten und Waldkindergarten



Weitere Informationen der DGUV



Aktueller Infektionsradar des Bundesministeriums für Gesundheit

In Krippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Waldkindergärten betreuen Mitarbeitende Kinder im Vorschulalter und fördern ihre Entwicklung. Dabei gibt es einige Gefährdungen und Belastungen.

Durch engen Kontakt, z. B. beim Anziehen, Wickeln oder bei der Wundversorgung, können Infektionen wie Masern, Mumps, Röteln, Windpocken, Keuchhusten und Hepatitis A übertragen werden. Mitarbeitende müssen deshalb eine arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge erhalten. Fehlt eine Immunität, gibt es ein Impfangebot. Eine Blutuntersuchung ist nur bezüglich unklarer Windpocken-Immunität nötig. Praktikantinnen und Praktikanten im Rahmen ihrer Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher, zur sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten oder zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger benötigen diese Pflichtvorsorge ebenfalls.



Seit 2020 gilt eine Masern-Impfpflicht für alle, die in Kindertagesstätten arbeiten. Der Nachweis erfolgt über den Impfpass oder durch eine Bescheinigung durch die Hausärztin/den Hausarzt und wird von den Arbeitgebenden dokumentiert. Bei fehlendem Nachweis informieren die Arbeitgebenden das Gesundheitsamt. Die EFAS hält eine tabellarische Übersicht über die relevanten Infektionskrankheiten mit Hinweisen zur Übertragung, zum Verlauf sowie zu Schutzmaßnahmen bereit.



Auflistung der Infektionskrankheiten in der vorschulischen Kinderbetreuung



Informationseite des Bundesamts für Strahlenschutz

Bei längerem Aufenthalt in der freien Natur besteht das Risiko von Zeckenbissen, die Borreliose oder Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) übertragen können. In FSME-Gebieten gibt es im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ein Impfangebot. Gegen Borreliose gibt es jedoch keinen Impfstoff.

Lange Aufenthalte im Freien erfordern Schutz vor natürlicher UV-Strahlung, um Hautkrebs zu vermeiden. Der UV-Index dient als Orientierungshilfe für Sonnenschutzmaßnahmen. Das beinhaltet: Schattenplätze bauen, die Mittagssonne vermeiden sowie Sonnenschutzkleidung und Sonnencreme zur Verfügung stellen.

### EINE ANGEBOTSVORSORGE ZUR NATÜRLICHEN UV-STRAHLUNG IST NUR ERFORDERLICH, WENN

- im Zeitraum April bis September
- zwischen 11 und 16 Uhr MESZ
- ab einer Dauer von insgesamt mindestens einer Stunde pro Arbeitstag in der Sonne oder zwei Stunden im Schatten und
- an mindestens 50 Arbeitstagen

Tätigkeiten im Freien ausgeübt werden.

Um festzustellen, ob eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden muss, müssen die Arbeitgebenden eine Gefährdungsbeurteilung zur UV-Exposition durchführen.



Checkliste zu UV-Exposition im Berufsalltag

# 1. KOMPASS – ÜBERSICHT LEISTUNGEN

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE ZU FOLGENDEN VORSORGEANLÄSSEN NACH ARBMEDVV

ZIELGRUPPE	BEMERKUNGEN	MÖGLICH VIA VIDEO-BERATUNG/TELEMEDIZIN*
Biostoffe – Infektionsschutz vorschulische Kinderbetreuung inkl. ggf. Impfangebot und Impfung	Mitarbeitende in der vorschulischen Kinderbetreuung	☑
Atemschutz Gruppe 1	Mitarbeitende relevant während der Covid-Pandemie (Tragen von Mund-Nasen-Schutz); Anamnese, ggf. Lungenfunktionstest	☑
Biostoffe – Infektionsschutz stationäre/ambulante Pflege von Kindern und Erwachsenen inkl. ggf. Impfangebot und Impfung	Mitarbeitende in der ambulanten oder stationären (Alten-) Pflege	☑
Biostoffe – Infektionsschutz Grünpflege/Friedhof/Forst inkl. ggf. Impfangebot und Impfung	Mitarbeitende im Forst, auf dem Friedhof und in der Grünpflege	☑
Muskel-Skelett-System	Mitarbeitende nach Ermittlung des Umfangs der Belastungen	☑
Ganzkörper-Vibration	Mitarbeitende nach Ermittlung des Umfangs der Belastungen	☑
Hand-Arm-Vibration	Mitarbeitende nach Ermittlung des Umfangs der Belastungen	☑
Lärm	Mitarbeitende	☑
Hauterkrankungen/Feuchtarbeit (ohne Hautkrebs)	Mitarbeitende	☑
Bildschirmgeräte	Mitarbeitende	☑

\* nur bei Folgevorsorgen möglich; Impfung nicht möglich

## ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE ZU FOLGENDEN VORSORGEANLÄSSEN NACH ARBMEDVV

ZIELGRUPPE	BEMERKUNGEN	MÖGLICH VIA VIDEO-BERATUNG/TELEMEDIZIN*
Auslandsaufenthalt – Beratung und Untersuchung inkl. indizierter Impfungen	Mitarbeitende	☑
natürliche UV-Strahlung	Mitarbeitende, die regelmäßig Tätigkeiten im Freien ausüben	Gefährdungsbeurteilung erforderlich
Arbeitsmedizinische Vorsorge, die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung angeboten werden muss	Mitarbeitende	z. B. regelmäßiger Umgang mit Gefahrstoffen
Untersuchung/Beratung bei Beschwerden mit direktem Bezug zur Tätigkeit (Wunschvorsorge)	Mitarbeitende	

## ZUSÄTZLICH VEREINBARE LEISTUNGEN

ZIELGRUPPE	BEMERKUNGEN	MÖGLICH VIA VIDEO-BERATUNG*	
Impfberatung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schule, Hort, offener Ganztagschule sowie bei Kinder- und Jugendfreizeiten inkl. Impfung	Lehrerinnen/Lehrer, Pastorinnen/Pastoren, Diakoninnen/Diakone	gemäß Empfehlungen der STIKO	☑
Gefährliche Baum- und Forstarbeiten	Mitarbeitende im Forst, auf dem Friedhof und in der Grünpflege	gemäß VSG 4.2 der SVLFG	
Mutterschutzberatung	schwängere Mitarbeiterinnen	gemäß MuSchG	☑
weitere buchbare Leistungen, z. B. Untersuchung/Beratung nach Langzeiterkrankung/mit Schwerbehinderung	langzeiterkrankte Mitarbeitende, Arbeitgebende	SGb V und IV	
Jugendarbeitsschutz I und II	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	gemäß JArbSchG	

\* nur bei Folgevorsorgen möglich; Impfung nicht möglich



## Kompass für Arbeitsmedizin



1. Aufbau und Struktur



2. Begleitmaßnahmen zur  
Veröffentlichung



3. Gruppenarbeit

## 2. KOMPASS - BEGLEITMAßNAHMEN



Begleitende Webinare für kirchliche Mitarbeitende  
(Koordinator\*innen, Fachkräfte, Führungskräfte,  
MAV, Verwaltungsmitarbeitende)

# 3. KOMPASS - GRUPPENARBEIT



- 4 Gruppen
- Gruppenphase: 30 Minuten
- Anschließend Vorstellung der Gruppenergebnisse: 5 Minuten / Gruppe
  
- 1. Gruppe (orange, Plenum)
- 2. Gruppe (blau, Plenum)
- 3. Gruppe (grün, Raum Worms)
- 4. Gruppe (Berufsgenossenschaft, Foyer)

## Kompass für Arbeitsmedizin



1. Aufbau und Struktur



2. Begleitmaßnahmen zur  
Veröffentlichung



3. Gruppenarbeit

# 3. KOMPASS - GRUPPENARBEIT



- 1. Gruppe (**orange**, Plenum): Zielgruppe Fachkräfte:
  - Was muss ein Webinar für Fachkräfte enthalten?
  - Welche weiteren Begleitmaßnahmen sind für Fachkräfte wünschenswert?
- 2. Gruppe (**blau**, Plenum): Zielgruppe Arbeitgebende/Führungskräfte (Verwaltungsmitarbeitende):
  - Wo liegen die Herausforderungen dieser Zielgruppe? (Wo „hackt“ es bei der Arbeitsmedizin?)
  - Welche Begleitmaßnahmen sind für die Zielgruppe wünschenswert?
- 3. Gruppe (**grün**, Raum Worms):
  - Wie schaffen wir es, dass alle kirchlichen Einrichtungen den Kompass (und das Thema Arbeitsmedizin) kennen (und nutzen)?
- 4. Gruppe (Berufsgenossenschaft, **Foyer**):
  - Wie können die Berufsgenossenschaft die Vermittlung von arbeitsmedizinischen Inhalten befördern?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



1. Aufbau und Struktur



2. Begleitmaßnahmen zur  
Veröffentlichung



3. Gruppenarbeit